

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 2^{bis}

¹ Nachtarbeit von mehr als sechs Wochen bis höchstens zwölf Wochen ohne Wechsel mit Tagesarbeit nach Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes ist zulässig, sofern:

- a. sie aus betrieblichen Gründen unentbehrlich ist;

² *Betrifft nur den französischen Text.*

^{2bis} Betriebliche Unentbehrlichkeit nach Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe b liegt vor, wenn:

- a. es sich um eine Arbeit handelt:
 - 1. für die es keine Gegenschicht gibt, die von derselben Arbeitnehmerin oder demselben Arbeitnehmer geleistet werden kann; und
 - 2. die überwiegend in der Nacht ausgeführt werden muss; oder
- b. auf dem üblichen Arbeitsmarkt nicht genügend qualifiziertes Personal für Wechselschichten rekrutiert werden kann.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 822.111

